

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 22/0409/1
701 - Fachbereich Abfall und Verwaltung			Datum: 18.10.2022
Bearb.:	Becker, Simone	Tel.:-187	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	19.10.2022	Vorberatung
Stadtvertretung	01.11.2022	Entscheidung

Abfallwirtschaft; hier: Gebührenbedarfsberechnung Abfallwirtschaft für 2023

Die Folgevorlage B 22/0409/1 wurde notwendig, da sich in den Anlagen 1 und 3 Änderungen ergeben haben, so dass diese ersetzt werden mussten.

Beschlussvorschlag

- 1) Die Gebühren für die Leistungen der Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt werden ab dem 1. Januar 2023 gemäß Anlage 1 zur Beschlussvorlage B 22/0409/1 festgesetzt.
- 2) Die 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt wird in der Fassung der Anlage 2 zur Beschlussvorlage B 22/0409/1 beschlossen.
- 3) Die 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Annahme von Abfällen auf dem Wertstoffhof Friedrich-Ebert-Straße 76 in Norderstedt (Wertstoffhofgebührensatzung) wird in der Fassung der Anlage 3 zur Beschlussvorlage B 22/0409/1 beschlossen.

Trotz dieser Anhebungen bietet die Stadt Norderstedt weiterhin ein sehr umfangreiches Servicepaket rund um die Abfallsammlung, -verwertung und -beseitigung mit vielen nicht gesondert gebührenpflichtigen Leistungen zu (im Vergleich zu anderen entsorgungspflichtigen Körperschaften) sehr günstigen Gebühren an.

Sachverhalt:

Methodik

Die Berechnung der Abfallgebühren findet seit 24 Jahren auf Basis eines historisch gewachsenen, tabellengestützten Kalkulationsschemas statt. Seit der Einführung haben sich die gebührenrechtlichen Anforderungen und die Rechtsprechung deutlich weiterentwickelt. Zudem ist die Komplexität der Strukturen durch Hinzukommen diverser Leistungen stetig gestiegen. Gleichzeitig hat sich die Verteilung der Haushaltsansätze auf die Abfallsparten vom Verursachungsprinzip entfernt.

Aus diesen Gründen wurde die Abfallgebührenkalkulation in Zusammenarbeit mit der Firma Econum neu aufgebaut. Zielsetzung der neuen Methodik ist, Rechtssicherheit und Validität herzustellen, in dem die betriebliche Realität unter Berücksichtigung einer verursachungsge-

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausga- ben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

rechten Kostenzuordnung hinreichend abgebildet und die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen formalkalkulatorisch richtig ermittelt werden.
Zusammenfassende Berichte und Arbeitspapiere gewährleisten eine rechtssichere Dokumentation des gesamten Rechenwerks und seiner Ergebnisse inklusive der abfallpolitischen Lenkungen.

Durch die **neue Kalkulationsmethodik** werden die Kosten den einzelnen Sparten dem Grund und der Höhe nach klarer und vor allem verursachungsgerechter zugerechnet.

Kosten- und Erlösentwicklung

Damit hat sich die Systematik zur Gebührenbedarfsberechnung 2022 komplett geändert: die Ansätze in der Kalkulation 2023 weichen mithin von denen des Grundhaushalts 2023 ab, so dass keine direkte Vergleichbarkeit zur Gebührenbedarfsberechnung 2022 mehr gegeben ist.

Hervorzuheben ist, dass **sämtliche nicht gesondert gebührenpflichtigen Leistungen** in der Abfallwirtschaft der Stadt Norderstedt unverändert und ohne Einschränkungen **beibehalten** worden sind.

Zu nennen sind hier u.a. die kostenfreie Anlieferung von Sperrmüll auf dem Wertstoffhof, die Strauchwerk-Straßensammlung, die Weihnachtsbaumabholung, die Bereitstellung kostenfreier Papierbehälter, das Gebrauchtwarenhaus Hempels mit Abholung und Angebot von gebrauchsfähigen Möbeln sowie die Wertstoffinseln für Papier, Glas, Textilien und Elektrokleingeräte.

Darüber hinaus sind in der Gebührenbedarfsberechnung **2023 deutliche Kostensteigerungseffekte** berücksichtigt worden:

Die **Mehrkosten** sind zum einen inflationsbedingt zum anderen durch zu erwartende Steigerungen der *Personal-* (+5%) und *Energiekosten* (bis zu 100%, i.W. Dieselkraftstoff) begründet. Die *Papier Erlöse* sind aufgrund des sich derzeit abschwächenden Papiermarktes und der für 2023 bevorstehenden Ausschreibung der Verwertung von Papier, Pappe und Karton konservativ mit 50 €/Tonne geplant worden. Schließlich ist die für 2021 ermittelte Unterdeckung von 1.650 TEUR vollständig KAG konform in die Kalkulation einbezogen worden.

Die **Mehrerlöse** für Altkleider (+130 € pro Tonne), geringere Entsorgungskosten für Holz (-59 € pro Tonne) können die erhebliche Kostensteigerungen ebenso wenig kompensieren wie der Rückgang des Zuschussbedarfs für das Gebrauchtwarenhaus Hempels (-200 TEUR), der im Übrigen lediglich 4% des Gebührenbedarfs 2023 ausmacht.

Aus diesen Gründen ist eine Anhebung der Abfallgebühren unvermeidlich. Die detaillierten Ergebnisse können der Anlage 1 entnommen werden. Die Ergebnisse orientieren sich an den kalkulierten Gebührensatzober- und Gebührensatzuntergrenzen (Vollkosten-/Teilkostenprinzip), welche auch aus der Dokumentation ersichtlich werden.

Holsystem: Rest- und Bioabfallgebühren

Zum 01.01.2023 wird die **Gebühr für Restabfallbehälter** ohne Transportweg je nach Volumen um bis zu 30 Prozent steigen. Durch die Linearisierung der Abfallgebühren, die mit der Kalkulationsmethodik eingeführt wurde, kommt es bei den kleinsten Behältergrößen sogar zu Gebührensenkungen (-3 Prozent bei den 40 l-Behältern und 14-täglicher Leerung).

Für die von den Norderstedter Haushalten meistgenutzten **Restabfallbehälter** mit **60 l** bzw. **120 l Volumen** und 14-täglicher Leerung ohne Transportweg bedeutet dies eine monatliche Steigerung der Gebühr von **0,60 €** (60 l-Behälter) bzw. **2,95 € pro Monat** (120 l-Behälter), was im Jahr Mehrkosten von 7,20 € (60 l-Behälter) bis 35,40 € pro Jahr (120l-Behälter) entspricht.

Die **Bioabfallgebühren** werden in 2023 zwischen -31 und 10 Prozent angepasst. Auch hier ist dies auf die neue Linearität in der Gebührenstruktur zurückzuführen.

Mit Abstand meistgenutzter **Bioabfallbehälter** ist die **60-l-Tonne**. Diese kostet bei 2-wöchentlicher Leerung ohne Transportweg bislang **6,05 € pro Monat** und künftig **5,09 € pro Monat**. Mithin ergibt sich für einen durchschnittlichen Norderstedter Haushalt eine **Ersparnis von 0,96 € pro Monat** bzw. 11,52 € pro Jahr.

Rückblick und Vergleich der Gebührenentwicklung

Zu betonen ist, dass die **Abfallgebühren in der Stadt Norderstedt seit 1998 auf einem konstanten Niveau** gehalten werden konnten. Erst im Jahr 2019 zwang der WZV die Stadt Norderstedt durch eine einseitige Erhöhung der Abschlagszahlungen für den damals gemeinsamen Betrieb des Recyclinghofes in der Oststraße dazu, die Restabfallgebühren anzupassen. Die Bioabfallgebühren mussten zuletzt 2020 zur Deckung eines Unterschusses aus dem Jahr 2018 angehoben werden.

Der Vergleich der Verbraucherpreissteigerungen der letzten 24 Jahre mit der Entwicklung der Abfallgebühren der in Norderstedt gängigen 60l- und 120l-Behälter kommt zu folgendem Ergebnis:

Während der Verbraucherpreisindex seit 1998 um 54% gestiegen ist, wurden die Gebühren des 60l-Behälters im gleichen Zeitraum um 12%, die des 120l-Behälters um 33% angepasst. In der Anlage 4 der Beschlussvorlage wird diese Entwicklung graphisch dargestellt.

Damit liegt die Gebührenanpassung immer noch deutlich unter den allgemeinen Verbraucherpreissteigerungen.

Nach einem kürzlich von Haus & Grund in Auftrag gegebenen **Müllgebührenranking** nimmt **Norderstedt Platz 4** unter für 25 mittelgroßen Städte ein.

Auch nach Anpassung der Gebühren würde Norderstedt lediglich auf einen fiktiven Platz 7 fallen, ohne Berücksichtigung einer Vielzahl der von der Stadt angebotenen gebührenfreien Leistungen (siehe Seite 2 der Beschlussvorlage). Damit würde sich die Stadt im Gebührenvergleich aber immer noch im obersten Bereich der Vergleichsgruppe befinden. Dies stellt außerdem ein Worst-Case-Szenario dar, da unter den aktuellen Marktbedingungen davon ausgegangen werden muss, dass auch die anderen Städte Preissteigerungen einplanen werden.

Bringsystem: Gebühren Wertstoffhof Friedrich-Ebert-Straße

In den Beschlüssen B20/0168 vom 26.05.2020 und B20/0346 vom 10.09.2020 hat die Stadtvertretung die Verwaltung beauftragt, einen provisorischen Wertstoffhof auf dem Gelände des Betriebshofes in der Friedrich-Ebert-Straße zu errichten.

Der Wertstoffhof, der im Januar 2021 seinen Betrieb aufgenommen hat, ist mittlerweile fester Bestandteil des umfassenden Angebots in der Abfallwirtschaft für die Bewohner*innen der Stadt Norderstedt. Die Ausgestaltung des Annahmangebots und der Gebühren übt eine Lenkungsfunktion aus, um Stoffströme in die Verwertung oder Beseitigung zu steuern und illegale Abfallentsorgungswege zu vermeiden.

Besonders für gefährliche Abfälle soll über die Gebührenhöhe ein Anreiz geschaffen werden, diese nicht über „wilde“ Müllkippen im Stadtgebiet oder bei flüssigen Sonderabfällen über das Abwasser zu entsorgen. Weiterhin gilt es, die Abfallströme über die Gebühren so zu lenken, dass ein Mülltourismus verhindert wird.

Aus diesen Gründen wird der abfallpolitische Spielraum zwischen Gebührensatzober- und Gebührensatzuntergrenze beim Wertstoffhof nicht voll ausgeschöpft. Die in der vorgelegten Satzung ausgewiesenen Gebühren liegen deshalb unter den Vollkosten. Die Differenz zwischen Gebühren- und Vollkostensatz der Leistung ist über die Restabfallgebühr zu decken.

Anlagen:

1. Gebührenbedarfsberechnung Abfallwirtschaft 2023 und Gebührenvergleich zu 2022
2. 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt
3. 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Wertstoffhof Friedrich-Ebert-Straße
4. Entwicklung Abfallgebühren zum Verbraucherpreisindex